

**Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes  
des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH für das Jahr 2018**

Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI) ist ein rechtlich selbständiges Zentrum der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. Das HZI ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Durch seine strategisch-programmatische Ausrichtung stellt sich das HZI drängenden Fragen im Bereich der Infektionsforschung, um so einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zum medizinischen Fortschritt zu leisten. Die wissenschaftliche Exzellenz und der nachhaltige Einsatz öffentlicher Mittel zur Erreichung der Unternehmensziele sind dabei die wichtigsten Leitlinien für das unternehmerische Handeln und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen.

Corporate Governance stellt beim HZI eine verantwortungsbewusste Leitung und Kontrolle sicher. Sie bildet eine zentrale Grundlage für eine gewissenhafte und wertorientierte Unternehmensführung, die effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Transparenz in der Berichterstattung sowie ein angemessenes Risikomanagement. Wesentliche Elemente des Wertesystems bilden die engen Beziehungen zu den Gesellschaftern Bund sowie den Ländern Niedersachsen, Saarland und Freistaat Bayern, eine effektive Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, eine transparente Rechnungslegung und eine zeitnahe Berichterstattung.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2018 mit dem am 1. Juli 2009 vom Bundeskabinett verabschiedeten Public Corporate Governance Kodex und den damit verbundenen Anforderungen befasst. Geschäftsführung und Aufsichtsrat des HZI erklären hiermit gemeinsam, dass dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom 1. Juli 2009 im Geschäftsjahr 2018 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

1. *Bei der Erstbestellung der Geschäftsführung soll diese auf eine Dauer von drei Jahren beschränkt sein (5.1.2 PCGK).*

Der im Jahr 2018 neugefasste Gesellschaftsvertrag des HZI sieht in Abstimmung mit dem BMF vor, dass die Erstbestellung der Geschäftsführer/innen beim HZI für höchstens fünf Jahre erfolgt. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren vom HZI nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen.

2. *Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden (5.1.2 PCGK).*

Für das Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsführung aus der Geschäftsleitung gilt grundsätzlich das gesetzliche Renteneintrittsalter im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB VI. Das HZI hat keine gesonderte Altersgrenze festgelegt. Hierfür gibt es zurzeit keine Notwendigkeit, da beide Mitglieder der Geschäftsführung weit unterhalb der Altersgrenze des gesetzlichen Renteneintrittsalters sind. Das HZI wird aber zu gegebener Zeit prüfen, ob aufgrund des besonderen Anforderungsprofils aus betriebs- und unternehmensbezogenen Interessen ein Bedürfnis für die Vereinbarung einer solchen Festlegung besteht.

3. *Die Mitglieder des Überwachungsorgans sollen nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen (5.2.1 PCGK).*

Wie viele Mandate konkret von den Vertretern der Bundes- bzw. Landesseite wahrgenommen werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen des jeweiligen Bundes- bzw. Landesministeriums.

4. *Seitens des Überwachungsorgans soll eine angemessene Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt werden (5.2.2 PCGK).*

Für Beschäftigte des Bundes und der Länder gilt grundsätzlich die gesetzliche Altersgrenze. Kompetenz und Leistungsfähigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht anhand starrer Altersgrenzen bestimmt werden. Auf eine Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde letztlich vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters) bewusst verzichtet.

## **Geschäftsführung**

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung des Unternehmens. Die Aufgabenverteilung und Verantwortungen sind in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt, die vom Aufsichtsrat in überarbeiteter Fassung im Jahr 2012 beschlossen wurde.

Der Wissenschaftliche Geschäftsführer des HZI ist Herr Prof. Dr. Dirk Heinz,  
die Administrative Geschäftsführerin des HZI ist Frau Ass. iur. Silke Tannapfel, Ministerialrätin.

## **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät, überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat wird in regelmäßigen Abständen mindestens zweimal im Jahr über den Verlauf der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie grundlegende Fragen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage und über das Risikomanagement durch die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichtet.

Wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung des HZI von besonderer Bedeutung sind, werden dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt.

Die innere Ordnung des Aufsichtsrates ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Frau MinDir'in Prof. Dr. Veronika von Messling (Leiterin der Abteilung 6 „Lebenswissenschaften“ im Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Stellvertretender Vorsitzender ist Herr MinDirig Rüdiger Eichel (Leiter der Abteilung 1 „Forschung, Innovation, Europa“ im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur).

Insgesamt waren in 2018 fünf der zwölf Mitglieder des Aufsichtsrates weiblich. Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates wird auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt (5.2.1 PCGK).

Es bestehen keine Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten der Mitglieder des Überwachungsorgans.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung, sondern lediglich einen Aufwandsersatz gemäß Bundesreisekostengesetz.

### **Ausschüsse des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat einen Finanz- sowie einen Personalausschuss eingerichtet.

### **Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Es existieren keine Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird im Jahresabschluss der Gesellschaft individualisiert offengelegt. Der Jahresabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (6.2.1 PCGK).

Der Bericht des HZI zum Public Corporate Governance Kodex ist im Internetauftritt des HZI abrufbar.